

Kirchenasyl für akut von Abschiebung bedrohte Afghan*innen

Was tun für abgelehnte Asylbewerber*innen aus Afghanistan während der Weihnachtsferien (22.12.2016 bis 9.1.2017)

Nach unseren letzten Informationen ist der nächste Flug für den 09.01.2017 geplant.

Auch die Evangelische Kirche in Bayern hat große Bedenken wegen Abschiebungen nach Afghanistan, solange die Sicherheitslage dort kritisch ist, und hat eine Aussetzung der Abschiebungen verlangt. So hat sich der Landesbischof und Ratsvorsitzende Dr. Heinrich Bedford-Strohm nach dem ersten Skandalflug nach Kabul geäußert, es gibt auch einen Beschluss der Landessynode vom November 2016. Viele in der kirchlichen Flüchtlingshilfe involvierten Menschen entdecken die afghanischen Menschen in ihrer Verzweiflung und Todesangst und stellen sich schützend vor Sie. Alle wollen dazu beitragen, so viele Personen wie möglich vor einer lebensbedrohlichen Abschiebung zu schützen.

Wir versuchen, so gut es geht für **Notfälle** erreichbar zu sein. Wenn Sie jemanden kennen, der akut davon betroffen ist, tun sie bitte folgendes:

Kirchenasyl: Kirchenasyl als letztes Mittel (Ultima ratio) bietet die Möglichkeit, eine Person vor einer drohenden Abschiebung befristet in Schutz zu nehmen. Auch für Abschiebungen nach Afghanistan kann Kirchenasyl **nur in besonderen Härtefällen** gewährt werden. Alle rechtlichen und andere Mittel müssen ausgeschöpft sein. Neben der reinen "Lebensrettung" sollte auch eine Perspektive für das Kirchenasyl zu erkennen sein, wie Schutz vor Abschiebung bei laufender Petition oder Härtefallvorlage, eine weitere juristische Klärung oder eine gesundheitliche Beeinträchtigung.

Eine endgültige Lösung ist das nicht. Dennoch kann man *in Ausnahmefällen* von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Kirchenasyl bietet Schutz und die nötige Zeit, um auch öffentlich gegen die drohende Abschiebung einer Einzelperson zu protestieren oder vielleicht doch noch Rechtsmittel einzulegen.

Schritt 1: Bitte prüfen:

Liegt ein Notfall vor und ist die Person akut gefährdet?

- Die Person ist ein alleinstehender junger Mann, der rechtskräftig abgelehnt wurde und deshalb (egal wie lang bereits) eine **Duldung** hat oder dessen Duldung bereits von der Zentralen Ausländerbehörde einbehalten wurde.
- Alleinstehender junger Mann, der bereits eine **Abschiebungsandrohung** (Muster anbei) von der Zentralen Ausländerbehörde erhalten hat
- Es gibt **keine sonstigen rechtlichen** Möglichkeiten mehr (z.B. Folgeantrag aufgrund neuer Tatsachen, Klage noch möglich)

Vor Abschiebung schützt nicht:

- dass noch kein Afghanischer Pass vorgelegt wurde oder vermutlich auch nicht, dass keine Vorsprache zur Identitätsklärung beim Konsulat stattfand
- dass jemand gut integriert ist, einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag hat oder zur Schule geht, viele Kontakte hat etc.
- dass ein Härtefallantrag eingereicht und angenommen wurde (die Entscheidung

vom Innenminister aber noch aussteht)

- dass eine Petition läuft
- lange Aufenthaltsdauer
- Krankheiten

Wer ist kein Notfall:

- Alle Personen im laufenden Asylverfahren oder Klageverfahren
- Wir gehen davon aus, dass Familien mit minderjährigen Kindern oder alleinstehende Frauen weiterhin nicht abgeschoben werden.

Schritt 2 wenn ein Notfall vorliegt:

Bitte eine E-Mail mit Betreff: „**Besonderer Härtefall wegen akuter Abschiebegefahr nach Afghanistan (bisheriger Wohnort in Bayern)**“ aufgrund der Angaben in der **ausgefüllten Checkliste (anbei)**

An: **kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de** senden (bitte den Betreff genauso benennen, da ihre E-Mail sonst aufgrund unserer Weihnachtspause **nicht gelesen** wird!)

Schritt 3:

Wir rufen Sie an und besprechen das weitere Vorgehen
Alternative Möglichkeit: (gerne auch parallel beginnen)

Nehmen Sie **in besonderen Notfällen** auch direkt Kontakt mit einer (bevorzugt evangelischen) Kirchengemeinde in ihrem Ort oder einer Ihnen bekannten Kirchengemeinde auf. Fragen Sie, ob sie die Person ins Kirchenasyl nehmen würden und bitten Sie bei Anzeichen für das Vorliegen eines schweren Härtefalle den Pfarrer/die Pfarrerin, sofort Kontakt mit Stephan Reichel (Berater/Koordinator Kirchenasyl der Evang. Kirche) aufzunehmen. www.kirchenasyl.de (Alle Infos zu Kirchenasyl)

Für alle anderen Afghan*innen, die nicht in dieser akuten Situation sind: bitte folgendes prüfen:

Wenn kein Härtefall vorliegt, oder Kirchenasyl nicht möglich ist, dann sollte auf jeden Fall rund um die nächsten Abschiebetermine Vorsicht walten. Nach Möglichkeit an diesen Tagen **nicht in der Unterkunft/eignen Wohnung übernachten, Arbeits- und Ausbildungsstelle meiden**. Damit die Person nicht als untergetaucht gemeldet wird (Anlass für Abschiebungshaft), sollte sie sich tagsüber in der Unterkunft zeigen, die Post abholen usw.

Härtefallkommission: Wer mehr als 4,5 oder 5 Jahre hier ist und gut integriert ist (Arbeit oder Ausbildung, gute soziale Integration, ordentliche Deutschkenntnisse,), ist vielleicht ein Kandidat für die Härtefallkommission. Die Fälle dieser Personen bitte an ein Mitglied der Bayerischen Härtefallkommission herantragen. Im Zweifel bitte erst mit dem Bayerischen Flüchtlingsrat abklären. Dies sollte möglichst schnell passieren. Wir hatten zwei qualifizierte Flüchtlinge gemeldet, aber die Härtefallkommission hat die Befassung abgelehnt, weil der Abschiebetermin schon festgesetzt war.

Bitte Sie auch die Anwälte und Anwältinnen, mit denen Sie zusammenarbeiten, ihre Karteien durchzusehen. Hier sind unter Umständen einige Altfälle, in denen rechtlich nichts mehr zu holen ist, die aber inzwischen für die Härtefallkommission qualifiziert

sind.

Petition stellen: Auch Petitionen an den Bayerischen Landtag haben keine aufschiebende Wirkung, wenn der Abschiebetermin schon festgesetzt ist. Aber sie können helfen, einzelne Fälle öffentlich zu machen. Der Petitionsausschuss kann auch an die Härtefallkommission überweisen. Hier müssen wir sehen, wie mutig die Abgeordneten der CSU sind, um bei gut integrierten Flüchtlingen gegen das Innenministerium zu stehen. Für die Dauer, bis über die Petition entschieden wird, sollte die betroffene Person in ein Kirchenasyl gehen. Die Person ist während der Bearbeitung nicht vor einer Abschiebung geschützt.

Folgeantrag stellen: Ein Folgeantrag kann persönlich bei der nächstgelegenen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden. Dieser muss begründet werden durch Veränderungen in der Situation des Individuums, das abgeschoben werden soll, oder in der das Individuum direkt betreffenden Situation im Herkunftsland. Nur der Verweis auf eine allgemein schlechtere Sicherheitslage in Afghanistan ist nicht ausreichend. Krankheit, Vaterschaft, Konversion zu einem anderen Glauben sind Beispiele, die einen Folgeantrag begründen können. Den Folgeantrag sollte im Idealfall ein Anwalt/eine Anwältin stellen.

Protestieren: Auch wenn viele Menschen Abschiebungen abstrakt für sinnvoll halten, so kommen sie ins Grübeln, wenn sie mit dem Einzelfall konfrontiert sind. Deshalb hilft Öffentlichkeit, Protest, das Sammeln von Unterschriften gegen die Abschiebung, damit die Staatsregierung wieder zu einer menschlicheren Flüchtlingspolitik zurückfindet. 2017 ist Bundestagswahl, 2018 Bayernwahl. Hier sind die Abgeordneten sensibel, zählen heimlich Wähler in ihren Stimmkreisen und nicken nicht alles ab, was ihnen die Regierung vorsetzt. Auch die Kirchen, Lehrer*innenverbände, Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen und andere Organisationen könnten sich deutlicher gegen eine Abschiebung nach Afghanistan einsetzen.